Das Recht der Hausdurchsuchung durch «fremde» Staatsorgane aufgrund des liechtensteinischen Zollanschluss-vertrages mit der Schweiz von 1923

Ein rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Beitrag

Lukas Ospelt*

* Mag. Lukas Ospelt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut. Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sei Prof. Dr. Patricia Schiess vom Liechtenstein-Institut gedankt. Der Beitrag gibt die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

Inhalt

I. Einleitung 97

II. Das Recht der Hausdurchsuchung aufgrund des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages von 1852 99
A. Die zentralen Normen des österreichischen Hausrechtsgesetzes von 1862 99
B. Hausdurchsuchungen nach dem österreichischen Gefällsstrafgesetz sowie der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung von 1835 100
C. Die Geltung österreichischer Rechtsvorschriften in Liechtenstein aufgrund des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages von 1852 102
D. Der formale Sonderstatus der Zollverwaltung sowie der Finanzwache in Liechtenstein (1852–1919) 103
E. Die liechtensteinische Verfassungsänderung vom 2. Oktober 1864 betreffend Hausdurchsuchungen durch «k. östr. Finanzaufsichtsorgane» 104

III. Das Recht der Hausdurchsuchung in den preussischen Rezeptionsgrundlagen des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages von 1852 105
A. Allgemeine Bemerkungen, insbesondere zum Recht der Nacheile 105
B. Ausgewählte preussische Zollverträge (1819–1841) 106

IV. Der Vergleich mit den italienischen Zollverträgen Österreichs von 1852 und 1857 109
A. Der österreichische Zollvertrag mit den Herzogtümern Modena und Parma von 1852 109
B. Der österreichische Zollvertrag mit dem Herzogtum Modena von 1857 109

V. Der Vergleich mit dem österreichisch-preussischen Zollvertrag von 1853 110

VI. Das Recht der Hausdurchsuchung in Liechtenstein aufgrund des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages von 1923 111
A. Die strafrechtliche Verfolgung von Zollwiderhandlungen nach dem Zollanschlussvertrag von 1923 111
1. Der «alte» Normenbestand nach dem Zollanschlussvertrag von 1923 111
2. Die Entwicklung des Zollvertragsacquis 112
3. Exkurs: Sondernormen für Straftaten des schweizerischen Zollpersonals 113
B. Die historische Entwicklung des für Liechtenstein relevanten schweizerischen Hausdurchsuchungsrechts bei Zoll- bzw. Fiskaldelikten 114
1. Das schweizerische «Fiskalgesetz» von 1849 114
2. Das schweizerische Zollgesetz von 1893 114
3. Das schweizerische Zollgesetz von 1925 115
4. Das schweizerische Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege von 1934 116
C. Das geltende und auf Liechtenstein anwendbare schweizerische Hausdurchsuchungsrecht bei Zolldelikten 118
1. Das schweizerische Verwaltungsstrafrecht von 1974 118
2. Das schweizerische Zollgesetz von 2005 120
D. Ein Fallbeispiel für eine zollrechtliche Hausdurchsuchung in Liechtenstein aus dem Jahre 1995 122

VII. Der Vergleich mit dem schweizerisch-deutschen Zollanschlussvertrag für die deutsche Enklave Büsingen von 1964 124

VIII. Der Vergleich mit dem schweizerisch-liechtensteinischen Währungsvertrag von 1980 125
A. Die Bestimmungen des Währungsvertrages über Ermittlungs- und Zwangsmassnahmen in Liechtenstein 125
B. Die Kritik am Währungsvertrag mit der Schweiz im liechtensteinischen Landtag (1981) 126

IX. Résumé 127

Literaturverzeichnis 129

I. Einleitung

Der 100. Geburtstag des liechtensteinisch-schweizerischen Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923[1] bietet die Gelegenheit, die souveränitätspolitischen Probleme Liechtensteins näher zu untersuchen, die mit diesem Vertragswerk seit Anbeginn verbunden sind.[2] In diesem Beitrag soll das Recht der Hausdurchsuchung durch schweizerische Zollorgane in Liechtenstein herausgegriffen werden. Dabei wird der schweizerisch-liechtensteinische Zollanschlussvertrag insbesondere mit dem österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852[3] und seinen Folgeverträgen zu vergleichen sein. Daneben stellen sich in diesem Kontext weitere Fragen: Wie wurde die Frage der Hausdurchsuchungen in den preussischen Zollverträgen mit kleineren deutschen Souveränen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geregelt, die den österreichisch-liechtensteinischen Zollverträgen grundsätzlich als Muster und Vorbild dienten? Wie im österreichischen Zollvertrag mit den italienischen Herzogtümern Modena und Parma von 1852[4] und wie im österreichisch-preussischen Zollvertrag von 1853[5]? Welche Regelungen erfahren Ermittlungsmassnahmen in Liechtenstein nach dem schweizerisch-liechtensteinischen Währungsvertrag von 1980[6]? Ist die winzige deutsche Enklave Büsingen bei Hausdurchsuchungen gemäss dem schweizerisch-deutschen Zollanschlussvertrag von 1964[7] besser gestellt als der souveräne Staat Liechtenstein aufgrund des Zollanschlussvertrages von 1923? Der vorliegende Beitrag unternimmt den Versuch, diese Fragen zu erörtern.

Gleich zu Beginn ist auf Art. 59 Abs. 1 erster Satz des liechtensteinischen Rechtshilfegesetzes[8] zu verweisen. Dieser besagt, dass die Vornahme von Erhebungen und Verfahrenshandlungen durch ausländische Organe auf dem

---

1 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24 (LR 0.631.112).

2 Vgl. schon Niedermann, 1976, besonders S. 88 ff.

3 Staats-Vertrag zwischen Österreich und Liechtenstein vom 5. Juni 1852, wodurch der Beitritt des Fürstenthumes Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete festgesetzt wird, österreichisches RGBl. 1852/146.

4 Zoll-Einigungs-Vertrag zwischen Österreich, Modena und Parma vom 9. August 1852, öst. RGBl. 1852/203.

5 Handels- und Zollvertrag zwischen Preussen und Österreich, öst. RGBl. 1853/207.

6 Währungsvertrag vom 19. Juni 1980 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft, LGBl. 1981 Nr. 52 (LR 0.951.910.11).

7 Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (SR 0.631.112.136).

8 Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz; RHG), LGBl. 2000 Nr. 215 (LR 351).

Gebiet des Fürstentums Liechtenstein unzulässig ist. Dem zuständigen ausländischen Richter, Staatsanwalt und anderen am Verfahren beteiligten Personen ist jedoch die Anwesenheit und Mitwirkung bei Rechtshilfehandlungen zu gestatten, wenn dies zur sachgemässen Erledigung des Rechtshilfeersuchens erforderlich erscheint. Dies umfasst insbesondere Hausdurchsuchungen. Die dazu erforderlichen Dienstverrichtungen ausländischer Organe bedürfen dabei, ausser im Falle grenzüberschreitender Observationen, der Bewilligung des liechtensteinischen Justizministers.[9] *In dieser Bestimmung kommt der aus der Gebietshoheit abzuleitende Grundsatz zum Ausdruck, wonach ausländische Organe auf liechtensteinischem Territorium nicht selbstständig tätig werden dürfen.* So wäre es unzulässig, wenn etwa ausländische Justiz- oder Polizeiorgane ohne Vorwissen und Mitwirkung der zuständigen liechtensteinischen Behörden mit hier befindlichen Personen Kontakt aufnähmen, um von ihnen für Strafverfahren benötigte Auskünfte zu erlangen.[10] Damit im Einklang steht Art. 2 des liechtensteinischen Staatsschutzgesetzes[11], welcher die bewilligungslose Vornahme von Handlungen auf liechtensteinischem Gebiet für einen fremden Staat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht, sofern diese Handlungen einer Behörde oder einem Beamten zukommen. Strafbar ist auch, wer solchen Handlungen Vorschub leistet.[12]

Allerdings ist die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers zum Schutz der liechtensteinischen Territorialhoheit, die in Art. 2 des Staatsschutzgesetzes und in Art. 59 Abs. 1 des Rechtshilfegesetzes zum Ausdruck kommt, in der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht flächendeckend verwirklicht, da sich gerade der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz als Einfallspforte für Amtshandlungen durch ausländische – nämlich schweizerische – Organe in Liechtenstein entpuppt hat.

Behandelt wird in diesem Beitrag ausschliesslich der Vollzug von Hausdurchsuchungen durch schweizerische Zollorgane. Die Anordnung und Vollziehung von Hausdurchsuchungen im Sinne von § 92 Abs. 1 der liechtensteinischen Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 (StPO)[13] durch liechtensteinische Organe ist nicht Gegenstand dieses Beitrages, selbst wenn sie zur Durchsetzung von wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen aus dem Zollanschlussvertrag erfolgen sollten.

---

9 Eberle, 2016, S. 579 ff.

10 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines neuen Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), BuA Nr. 55/2000, S. 57 f.

11 Staatsschutzgesetz vom 14. März 1949, LGBl. 1949 Nr. 8 (LR 130).

12 So schon Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1937 betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes und seiner Bewohner, LGBl. 1937 Nr. 3.

13 LGBl. 1988 Nr. 62 (LR 312.0). Zur Thematik der liechtensteinischen Hausdurchsuchungen siehe Knapp-Brucker, 2021, Rz. 9.43 ff.

II. Das Recht der Hausdurchsuchung aufgrund des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages von 1852

A. Die zentralen Normen des österreichischen Hausrechtsgesetzes von 1862

§ 1 Abs. 1 des prinzipiell nach wie vor geltenden[14] Hausrechtsgesetzes[15] von 1862 definiert eine Hausdurchsuchung als die Durchsuchung einer Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten. Diese darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls vorgenommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. Zum Zwecke der Strafrechtspflege kann bei Gefahr im Verzug auch *ohne richterlichen Befehl* eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden (§ 2 Abs. 1). Zum selben Zweck kann eine Hausdurchsuchung durch Sicherheitsorgane vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder «Verhaftbefehl» erlassen, oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitz von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen (§ 2 Abs. 2). *Ohne richterlichen Befehl* kann eine Hausdurchsuchung ferner zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht von den gesetzlich berufenen Organen nach den einschlägigen Sondergesetzen angeordnet werden (§ 3). Gesetzlich vorgesehen war die Hausdurchsuchung etwa hinsichtlich der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen durch das Gesetz vom 10. Mai 1873[16] (§ 9 Abs. 2 Bst. d). Das Hausrechtsgesetz sieht schliesslich eine Hausdurchsuchung *ohne richterlichen Befehl* zum Zwecke der *finanziellen Aufsicht* durch die hierzu berufenen Organe nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften vor (§ 3). Diese erfolgt gemäss § 5 Abs. 2 des Hausrechtsgesetzes nach den Bestimmungen des – schon längst aufgehobenen[17] – Gefällsstrafge-

14 Vgl. Berka, 2021, Rz. 1412 f.; Öhlinger / Eberhard, 2022, Rz. 857 ff.

15 Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes, öst. RGBl. 1862/88.

16 Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, öst. RGBl. 1873/108.

17 Siehe die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Reichsabgabenordnung, das Steueranpassungsgesetz und das Steuersäumnisgesetz im Lande Österreich bekanntgemacht werden, GBlÖ 1938/565, sowie die Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch die Verordnung über das gerichtliche Steuerstrafverfahren in der Ostmark bekanntgemacht wird (Art. 5 betraf die Überleitung des Gefällsstrafverfahrens für die Gefällsgerichte), GBlÖ 1939/789. Formell aufgehoben wurde das Gefällsstrafgesetz durch § 264 Ziff. 3 des Bundesgesetzes

setzes vom 11. Juli 1835[18].[19] Diese Bestimmung wird heute als Verweis auf das Finanzstrafgesetz von 1958 verstanden.

B. Hausdurchsuchungen nach dem österreichischen Gefällsstrafgesetz sowie der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung von 1835

Das Gefällsstrafgesetz war zur Zeit seiner Erlassung im Jahre 1835 eine sehr beachtenswerte legislative Arbeit. Es bedeutete einen grossen Schritt zur Rechtseinheit in Österreich. Mit diesem Werk trat anstelle der früheren nach Gefällszweigen und zum Teil auch nach Provinzen verschiedenen Strafnormen ein einziges Gesetz für alle wichtigen Staatsgefälle. Um die Wende zum 20. Jahrhundert genügte das Gefällsstrafgesetz jedoch den legislativen Anforderungen nicht mehr. Die grössten Mängel wies das Gefällsstrafverfahren auf. Seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873[20] wurde vom Reichsrat, den Handelskammern, dem Advokatentag usw. des Öfteren die Neugestaltung des Gefällsstrafverfahrens angeregt. Doch auch das materielle Gefällsstrafrecht, das ganz von der gesetzlichen Beweistheorie beherrscht war, wurde als mangelhaft angesehen. Danach stand es für die Lehre ausser Frage, dass das Gefällsstrafgesetz einer durchgehenden Reform bedurfte.[21]

Der Normenbestand für finanz- und zollrechtliche Hausdurchsuchungen in Österreich war einigermassen komplex. Er wurde durch das Hausrechtsgesetz von 1862 keineswegs einfacher. Nach § 584 Abs. 1 des österreichischen Gefällsstrafgesetzes durften Durchsuchungen zur Erhebung des Tatbestandes nur in jenen Fällen, in denen die Zollordnung die Durchführung gestattete, und mit Beachtung der hierfür vorgezeichneten Bestimmungen vorgenommen werden.[22] Konkret anzuwenden waren die §§ 271–289, 298, 299, 319 und 324 der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsord-

---

vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz – FinStrG), öst. BGBl. 1958/129.

18 Blonski, 1881, S. 309 f. Das Gefällsstrafgesetz war nicht in der Politischen Gesetzessammlung (PGS) publiziert worden, sondern lediglich das entsprechende Einführungspatent vom 11. Juli 1835 (PGS 1835/112).

19 Siehe Adamovich, 1927, S. 110.

20 Öst. RGBl. 1873/119.

21 Eglauer, 1906, S. 204–221, S. 207 f.; Meisel, 1906, S. 230 ff.

22 Beachte auch § 584 Abs. 2 des Gefälls-Strafgesetzes: Waren Durchsuchungen zur Handhabung des Gefälles durch für die dasselbe bestehenden Vorschriften nicht gestattet oder war die Befugnis zur Vornahme von Durchsuchungen durch die gedachten Vorschriften mehr als durch die Zollordnung beschränkt, so sollten jene Vorschriften beachtet werden.

nung[23].[24] Die Angestellten der Finanzwache hatten sich ferner bei Nachschauen bzw. Durchsuchungen an die präzisierenden Bestimmungen der Dienstvorschrift zu halten, welche am 1. April 1843 anlässlich der Vereinigung der Grenz- und Gefällenwache zur k. k. Finanzwache auszugsweise publiziert worden war (§§ 68 ff.).[25] Bemerkenswert war etwa die Bestimmung, dass die Untersuchungen nicht öfter stattfinden sollten, als es zur Verhütung von «Unterschleifen» und der Erhaltung einer guten Ordnung notwendig war, und dass diese folglich «nie in Neckereyen der Parteyen ausarten» sollten (§ 80). Die Nachschau sollte dabei in der Regel bei Tag, das ist zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, ausgeübt werden (§ 70 Abs. 1).[26]

Das Zusammenspiel des Gefällsstrafgesetzes und der Zoll- und Staatsmonopolsordnung mit dem 1862 hinzutretenden Hausrechtsgesetz erläuterte die Verordnung des österreichischen Finanzministeriums vom 5. Februar 1864[27]. Sie erging im Einvernehmen mit dem Justizministerium. Demnach war die in § 270 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung erwähnte Nachschau in den Verschleissstätten und Warenlagern ebenso wenig als Hausdurchsuchung im Sinne von § 1 des Hausrechtsgesetzes anzusehen wie jene Durchsuchungen, welche in den Gewerbe- und Verschleissstätten der Gewerbetreibenden stattfanden, deren Betrieb durch eine ausdrückliche Vorschrift unter Aufsicht (Kontrolle)[28] gestellt worden war (§ 271 Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung). Als Hausdurchsuchungen galten nur solche Durchsuchungen, die bei den kontrollpflichtigen Gewerbetreibenden in jenen Wohnungsbestandteilen oder anderen Räumlichkeiten, die nicht unter die vorgeschriebene Kontrolle gestellt waren, verfügt wurden (§ 273 Zoll- und Staatsmonopolsordnung); ferner jene Durchsuchungen, die bei anderen, nicht gewerbetreibenden Personen durchgeführt wurden (§ 275 Zoll- und Staatsmonopolsordnung).

Für Hausdurchsuchungen im eigentlichen Sinne, welche nur von den in §§ 274 und 276 bezeichneten Staatsbeamten angeordnet werden durften, hat-

---

23 Textausgabe bei Blodig, 1855. Die Zoll- und Staatsmonopolsordnung war nicht in der PGS publiziert worden, sondern lediglich das Einführungspatent vom 11. Juli 1835 (PGS 1835/113).

24 Blonski, 1881, S. 309 f.

25 Auszug aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache, Anhang zum Hofkammerdekret vom 1. April 1843, PGS 1843/44.

26 Ebd.

27 Vorschrift wegen Vollziehung der Gesetze vom 27. October 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes im Gefälls-Strafverfahren, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums 1863/7 (Zl. 476).

28 Siehe dazu den Erlass des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1855, betreffend die Controle jener Gewerbe- oder Handeltreibenden im Gränzbezirke, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung mit Waaren, die einen Gegenstand ihres Gewerbe- oder Handelsbetriebes ausmachen, verurtheilt wurden, dann die Controle in Gegenden, wo der Schleichhandel schwunghaft betrieben wird, öst. RGBl. 1855/221.

ten eben diese Beamten den zur Vornahme der Durchsuchung Abgeordneten mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen. Er war ferner mit einer Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe für den Fall auszustatten, dass eine solche verlangt wurde. Dies hatte aber auf eine Art zu geschehen, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung geheimer Anzeigen im Einklang stand (§ 304 Zoll- und Staatsmonopolsordnung). Wurde eine Hausdurchsuchung von einem verfügungsberechtigten Staatsbeamten persönlich geleitet, so war eine besondere schriftliche Ermächtigung nicht notwendig. Diese war auch dann nicht erforderlich, wenn bei der Verfolgung einer von der Finanzwache vorschriftsmässig angerufenen Person, welche sich der gesetzmässigen Amtshandlung durch Flucht in ein Gebäude oder in einen geschlossenen Raum zu entziehen suchte, die «Eröffnung» des Gebäudes bzw. des Raumes gefordert wurde, um die entflohene Person anzuhalten. Dies betraf auch die Sachen, welche die Person mit sich genommen hatte.[29]

Berechtigt zur Verfügung einer Hausdurchsuchung gemäss § 273 iVm § 274 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung war am Sitz der die Gefällssachen leitenden Bezirksbehörde deren Vorsteher oder Stellvertreter, an anderen Orten der leitende Beamte eines wenigstens mit drei Beamten besetzten Gefällsamtes oder derjenige Beamte, dem die in der Gegend aufgestellte Finanzwache anvertraut war. Dieselben Zuständigkeiten galten nach § 276 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung für die Durchsuchung von Personen, welche nicht zu den Gewerbetreibenden gehörten, doch waren hier die vorgezeichneten Bedingungen des § 275 leg. cit. sorgfältig zu beobachten: Bei diesen Personen musste der dringende, auf wichtige Gründe gestützte Verdacht vorhanden sein, dass bei ihnen soeben eine Gefällsübertretung begangen worden war, dass sich bei ihnen der Gegenstand, der Täter oder die Hilfsmittel einer verübten Gefällsübertretung vorfand oder dass bei ihnen heimlich, das heisst ohne Kenntnis der Gefällsbehörden, einem aufsichtspflichtigen Betrieb nachgegangen wurde.

C. Die Geltung österreichischer Rechtsvorschriften in Liechtenstein aufgrund des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages von 1852

In Art. 2 des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages vom 5. Juni 1852 verpflichtete sich der liechtensteinische Fürst Alois II., u. a. die österreichische Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das österreichi-

29 Vgl. Mayerhofer, 1875, S. 39; Dantscher von Kollesberg, 1906, S. 724–726.

sche Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1835 im Fürstentum Liechtenstein als mit 1. August 1852 «in Gesetzeskraft tretend» publizieren zu lassen. Weiters war die Verfügung zu treffen, dass die zu diesen Gesetzen *nachträglich* erscheinenden Verordnungen sowie neue Gesetze dieser Art im gesetzlichen Wege in Liechtenstein zu publizieren waren.

Wie die Kundmachung der österreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1852[30] ausführte, wurde das Fürstentum Liechtenstein seiner ganzen Ausdehnung nach in den Grenzbezirk des gemeinsamen Zollgebietes einbezogen. Dabei waren die für den vorarlbergischen Grenzbezirk geltenden Vorschriften auch auf den liechtensteinischen Grenzbezirk anzuwenden (Ziff. 4 und 5).

Art. II des erneuerten österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages vom 23. Dezember 1863[31] bekräftigte die fernere Handhabung des österreichischen Gefällsstrafgesetzes sowie der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung in Liechtenstein. Eine vergleichbare Regelung fand sich in Art. II Abs. 2 des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages vom 2. bzw. 3. Dezember 1876[32].

D. Der formale Sonderstatus der Zollverwaltung sowie der Finanzwache in Liechtenstein (1852–1919)

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages von 1852 sollten die Zoll- und Steuerämter in Liechtenstein als *gemeinschaftlich* angesehen, als «kaiserlich-österreichisch und fürstlich-liechtensteinisch» bezeichnet und mit den Wappen beider Staaten versehen werden. Die in Liechtenstein stationierten österreichischen Beamten und Diener hatten (auch) dem Fürsten von Liechtenstein Treue und Gehorsam zu geloben (Art. 4 Abs. 4). Sie führten allerdings die österreichischen Uniformen, wenngleich neben der österreichischen die liechtensteinische Kokarde zu tragen war (Art. 4 Abs. 3 und 4). Freilich wurden die Zoll- und Steuerbeamten sowie die Aufsichtsorgane in Liechtenstein von Österreich ernannt, beeidet, besoldet, ihres Dienstes enthoben, entlassen und in den Ruhestand versetzt. Sie unterstanden in allen Dienstangelegenheiten einschliesslich der

30 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1852, betreffend die Aufnahme des Fürstenthumes Liechtenstein in den österreichischen Zollverband, öst. RGBl. 1852/147.

31 Öst. RGBl. 1864/37 bzw. LGBl. 1864 Nr. 6 (LR 0.631.112).

32 Öst. RGBl. 1876/143 bzw. LGBl.1876 Nr. 3 (LR 0.631.112). Unterschiedliche Datierung der Vertragsunterzeichnung in Wien im österreichischen Reichsgesetzblatt und im liechtensteinischen Landesgesetzblatt.

Disziplinarangelegenheiten den österreichischen Oberbeamten und Behörden (Art. 4 Abs. 3).

In Art. 4 Abs. 8 des Zoll- und Steuervertrages war verankert, dass auf Empfehlung der liechtensteinischen Regierung bei entsprechender Eignung liechtensteinische Staatsangehörige im Zolldienst zu berücksichtigen waren. In der Folge traten verschiedene Liechtensteiner in die Finanzwache ein und wurden in Vorarlberg und Liechtenstein eingesetzt.[33]

Obwohl die in Liechtenstein bediensteten Finanzwachorgane der «k. k. österreichischen und fürstlich-liechtensteinischen Finanzwach-Kontrollbezirksleitung» in Vaduz unterstellt waren,[34] war selbst im Zoll- und Steuervertrag dann doch wieder die Rede von der in Liechtenstein «stazionierte[n] k. k. Finanzwache» (Separat-Artikel 3 Ziff. 2). Selbst die liechtensteinische Gesetzgebung sprach 1864 von «kaiserlich-österreichischen Finanzaufsichtsorganen», wie nachfolgend gezeigt wird. Dies deckte sich wohl mit dem Empfinden der liechtensteinischen Bevölkerung.

E. Die liechtensteinische Verfassungsänderung vom 2. Oktober 1864 betreffend Hausdurchsuchungen durch «k. östr. Finanzaufsichtsorgane»

Nach § 12 Satz 1 der konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862 (KonV)[35] konnte in Liechtenstein eine Hausdurchsuchung nur in unabwendbaren Fällen und aufgrund einer Verfügung des zuständigen Gerichtes stattfinden. Dem Hausbesitzer musste dabei der gerichtliche Auftrag schriftlich vorgewiesen werden. Wie jedoch der liechtensteinische Landesverweser Karl Haus von Hausen dem Landtag gegenüber ausführte, war der österreichischen Finanzwache nach dem Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes, dann nach dem Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1835 auch *ohne Ermächtigung* seitens des Gerichtes die Vornahme von Hausdurchsuchungen zum Zwecke der finanziellen Aufsicht gestattet. Da nun für die in Liechtenstein stationierten österreichischen Finanzwachorgane des im Dezember 1863 erneuerten österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages diese Rechtsvorschriften als Richtschnur zu dienen hatten, erschien es dem liechtensteinischen Landesverweser notwendig, durch ein besonderes Landesgesetz die ausnahmsweise Berechtigung der österreichischen Finanzwachorgane zur Vornahme derartiger Hausdurchsuchungen in Liechtenstein an-

33 Hager, 1961, S. 38.
34 Ebd., S. 36.
35 LI LA SgRV 1862/5; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42357, abgerufen: 21.8.2023.

zuerkennen.[36] Die hierfür eingesetzte Landtagskommission sah dieses Ansinnen ebenfalls als gerechtfertigt an und beantragte am 7. Juli 1864, dem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu erteilen.[37] Dem kam der Landtag in der Sitzung vom 25. August 1864 einhellig nach.[38] Dadurch wurden die österreichischen Finanzaufsichtsorgane bei ihren Amtshandlungen in Liechtenstein von der Einhaltung des § 12 der Verfassung «ausnahmsweise» enthoben (§ 2).[39]

Es handelte sich der Sache nach um eine Abänderung der liechtensteinischen Verfassung, für welche nach § 121 Abs. 2 KonV Stimmeneinhelligkeit des Landtags (oder eine auf zwei nacheinander folgenden ordentlichen Landtagssitzungen erteilte Stimmenmehrheit von Dreivierteln), aber keine formelle Bezeichnung als Verfassungsgesetz erforderlich war. Landesverweser Karl von In der Maur führte indessen dieses Gesetz im Jahre 1907 in einem Beitrag über das Fürstentum Liechtenstein nicht unter den Novellen zur Konstitution von 1862 an.[40]

III. Das Recht der Hausdurchsuchung in den preussischen Rezeptionsgrundlagen des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages von 1852

A. Allgemeine Bemerkungen, insbesondere zum Recht der Nacheile

Wie etliche der ab 1819 von Preussen mit deutschen Nachbarstaaten abgeschlossenen Zoll- und Steuerverträge[41] zeigen, fanden sich für das Problem der Hausdurchsuchungen durchaus auch andere, souveränitätsschonendere Lösungen als beim österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag

36 Schreiben von Landesverweser Karl Haus von Hausen an den Landtag vom 11. Juni 1864, LI LA LTA 1864/L06.

37 Kommissionsbericht über das Einführungsgesetz zu dem österreichischen Hausschutzgesetz vom 27. Oktober 1862 für den Wirkungskreis der im Fürstenthume stationierten Finanzaufsichtsorgane, LI LA RE 1864/417.

38 LTP 1864; zitiert nach: www.e-archiv.li/D43800, abgerufen: 21.8.2023.

39 Gesetz vom 2. Oktober 1864 über die Berechtigung der k. östr. Finanzaufsichtsorgane zur Vornahme von Hausdurchsuchungen im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1864 Nr. 7/2.

40 In der Maur, 1907, S. 485. In der Maur führte lediglich die Gesetze vom 19. Februar 1878, LGBl. 1878 Nr. 2, vom 29. Dezember 1895, LGBl. 1896 Nr. 2, und vom 11. Oktober 1901, LGBl. 1901 Nr. 5, als Verfassungsnovellen an.

41 Bereits der Historiker Peter Geiger verwies darauf, dass der österreichische Zollvertragsentwurf für Liechtenstein grundsätzlich nach dem Muster der Staatsverträge gehalten war, die Preussen mit einer Reihe von kleinen Souveränen abgeschlossen hatte. Siehe Geiger, 1970, S. 192.

von 1852. Dabei wurden verschiedenste Varianten der Nacheile durch Zollbeamte auf fremdem Gebiet bei der Verfolgung von Zoll- und Steuerdelinquenten vertraglich verankert. Grundsätzlich konnte das Recht der Nacheile einseitig zugunsten Preussens oder auch wechselseitig ausgestaltet sein. Vor allem kleinere deutsche Staaten oder unbedeutende Enklaven deutscher Staaten, welche von preussischem Territorium umschlossen waren, mussten das einseitige Nacheilerecht Preussens im Gegenzug für zollrechtliche Vorteile hinnehmen. Doch auch in diesen Fällen war damit nicht automatisch das Recht preussischer Zollbeamter zur Vornahme von Hausdurchsuchungen auf fremdem Gebiet verbunden. Denn in der Regel verblieb diese Befugnis bei den lokalen Behörden, die aber die Durchführung einer von preussischen Beamten beantragten Hausdurchsuchung nicht verweigern durften, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren.

B. Ausgewählte preussische Zollverträge (1819–1841)

Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, welcher durch den Staatsvertrag vom 25. Oktober 1819[42] für den in Preussen eingeschlossenen Teil seiner souveränen Besitzungen an den zu erhebenden Gefällen beteiligt war, bewilligte auch den zur Abgabensicherung erforderlichen landesherrlichen Schutz (Art. 5 Abs. 1). Der Fürst gestattete namentlich, dass die preussischen «Zollbedienten» die Spuren begangener «Unterschleife» in *seinem* Gebiet verfolgten und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten den Tatbestand ermittelten. Visitationen[43], Beschlagnahmungen und Verhaftungen konnten jedoch *nur* durch die fürstlichen Landes- oder Ortsbehörden bewirkt werden, welche diese auf Ansuchen der preussischen «Zollbedienten» grundsätzlich «willig und zweckmässig» veranstalten sollten. Voraussetzung war, dass sich die fürstlichen Behörden unter Zugrundelegung des preussischen Steuergesetzes vom 26. Mai 1818[44] von der Notwendigkeit der Tatbestandsfeststellung überzeugten (Art. 5 Abs. 2). Analoge Bestimmungen enthielten der Staatsvertrag mit dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt vom 22. Juni 1822[45] (Art. 9 Abs. 2), der Staatsvertrag mit dem Herzog von Anhalt-Bernburg vom 10. Ok-

42 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1819, S. 1 (No. 574).

43 Der Begriff der Visitation bezeichnete ganz generell eine Überprüfung von Personen oder Einrichtungen durch einen aufsichtsberechtigten Oberen. Siehe Becker, 1998, Sp. 927 f. Im geschilderten zollrechtlichen Kontext konnte eine Visitation durchaus einer Hausdurchsuchung nahekommen.

44 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1818, S. 65 (No. 482).

45 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1822, S. 225 (No. 765).

tober 1823[46] (Art. 6 Abs. 2 und 3), der Staatsvertrag mit dem Fürsten von Lippe vom 9. und 17. Juni 1826[47] (Art. 10 Abs. 2 und 3), der Staatsvertrag mit dem Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin vom 2. Dezember 1826[48] (Art. 12 Abs. 2 und 3) sowie der Staatsvertrag mit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli 1829[49] (Art. 12 Abs. 1).

Gemäss Art. 9 des preussischen Staatsvertrages mit dem Grossherzog von Oldenburg vom 24. Juli 1830[50] wurde den preussischen Zollbeamten «im gemeinschaftlichen Interesse» gestattet bzw. wurden diese mitbeauftragt, im Fürstentum Birkenfeld ihre Dienstvorrichtungen in derselben Art auszuüben wie im preussischen Gebiet innerhalb der Binnenlinie. Auf Antrag der königlichen Zollbeamten sollten die grossherzoglichen Ortsbehörden «alsbald willig und zweckmässig» die erforderlichen Visitationen und Beschlagnahmen veranstalten, sofern solche zulässig waren. Mit Vertrag vom 31. Dezember 1836[51] erneuerten die Souveräne das Versprechen, sich zur Sicherung der landesherrlichen Gefälle gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen, namentlich der bereits erwähnte Art. 9 des Staatsvertrages vom 24. Juli 1830 wurde bekräftigt (Art. 12).

Im Vertrag zwischen dem König von Preussen und dem Grossherzog von Sachsen-Weimar und Eisenach vom 27. Juni 1823[52] wurde sowohl den königlichen Zollbeamten als auch den grossherzoglichen Impostbeamten in den Ämtern Allstedt und Oldisleben *wechselseitig* gestattet, die Spur begangener «Unterschleife» im jeweils anderen Gebiet zu verfolgen. Vergleichbares wurde in den Staatsverträgen mit dem Herzog von Anhalt-Bernburg vom 10. Oktober 1823[53] (Art. 12 Abs. 2 und 3) und vom 17. Juni 1826[54] (Art. 8 Abs. 2 und 3) sowie im Staatsvertrag mit der Grossherzoglich-Sachsen-Weimarischen Regierung vom 11. Februar 1831[55] (Art. 8) stipuliert.

Nach Art. 15 des preussischen Staatsvertrages mit den Herzögen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau vom 17. Juli 1828[56] war es den königlich-preussischen und den herzoglich-anhaltinischen Zollbeamten zwar gestattet,

---

46 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1823, S. 177 (No. 834). Vgl. auch die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1831, S. 53 (No. 1288), und 1839, S. 245 (No. 2042).

47 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1826, S. 101 (No. 1029).

48 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1827, S. 1 (No. 1042).

49 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1829, S. 121 (No. 1217).

50 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1830, S. 121 (No. 1265).

51 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1837, S. 33 (No. 1784).

52 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1823, S. 169 (No. 830).

53 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1824, S. 1 (No. 837).

54 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1826, S. 65 (No. 1017).

55 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1831, S. 45 (No. 1284).

56 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1828, S. 99 (No. 1160).

die Spur begangener «Unterschleife» in die *gegenseitigen* Gebiete zu verfolgen. Zur Versicherung des Tatbestandes war jedoch die Ortsobrigkeit zuzuziehen. Wenn bei den Landes- und Ortsbehörden insbesondere Visitationen und Beschlagnahmen von den Zollbeamten beantragt wurden, so sollten diese bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen alsbald durchgeführt werden.

Im Zollkartell vom 11. Mai 1833[57] zwischen Preussen, Kurhessen, dem Grossherzogtum Hessen, Bayern, Württemberg und Sachsen einerseits und den im Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten andererseits wurde den Zollbeamten sowie den anderen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten sämtlicher Vertragsstaaten gestattet, die Spuren begangener «Zoll-Contraventionen» auch in das Gebiet der angrenzenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen. Nach der bestehenden Verfassung sollten sich dabei die Ortsobrigkeiten sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Massregeln des Tatbestandes gehörig versichern. Auch sollte auf Antrag der requirierenden Beamten oder Bediensteten bei solchen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Massregeln zur Ausführung kamen, zugezogen werden, falls ein solcher im Ort anwesend war. Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen sollte ein den ganzen Vorgang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen werden. Ein Exemplar war den requirierenden Beamten auszuhändigen, ein zweites Exemplar war zu den Akten der Behörde zu nehmen, welche die Haussuchung durchgeführt hatte (Art. 5). Für den von der Hausdurchsuchung Betroffenen war hingegen kein Exemplar vorgesehen.

Im neuen preussischen Staatsvertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 26. Juni 1833[58] wurde einerseits Art. 12 des Vertrages vom 4. Juli 1829 über die gegenseitig zu gewährende Unterstützung bei der Kontrolle der Steuern und in der Bestrafung der Steuervergehen bekräftigt, andererseits das soeben genannte Zollkartell vom 11. Mai 1833 auf das Amt Volkenrode für anwendbar erklärt (Art. 3). Durch Art. 12 des Vertrages vom 18. Oktober 1841[59] mit Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogtum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt trat das Fürstentum Lippe ebenfalls diesem Zollkartell bei.

---

57 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1833, S. 258 (No. 1477).
58 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1833, S. 284 (No. 1482).
59 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1841, S. 337 (No. 2210).

IV. Der Vergleich mit den italienischen Zollverträgen Österreichs von 1852 und 1857

A. Der österreichische Zollvertrag mit den Herzogtümern Modena und Parma von 1852

Eine ähnliche Regelung wie in einigen der erwähnten preussischen Zollverträge fand sich im österreichischen Zoll-Einigungs-Vertrag mit den Herzogtümern Modena und Parma vom 9. August 1852[60] bzw. in der entsprechenden Vollzugsordnung der österreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Oktober 1852[61]. Demnach waren die Abteilungen der Finanzwachen der drei Vereinsstaaten, welche innerhalb von vier geografischen Meilen[62] von der Grenze eines dieser Staaten aufgestellt waren, berechtigt, ihre Streifungen in einer Entfernung von vier geografischen Meilen in das Gebiet des benachbarten Vereinsstaates auszudehnen. Es war ihnen dort gestattet, die Amtshandlungen vorzunehmen, zu denen sie im eigenen Gebiet befugt waren. Bei der Verfolgung eines flüchtigen «Übertreters» konnten die Wachen zudem die Vier-Meilen-Grenze überschreiten. Die Ortsobrigkeiten, Ämter und Aufsichtskörper mussten der Finanzwache des anderen Vereinsstaates dieselbe Unterstützung gewähren wie der eigenen (Art. 22 Abs. 2 Bst. b des Zoll-Einigungs-Vertrages bzw. Ziff. 14 der Vollzugsordnung). Das bedeutete, dass die Finanzwachen im Grenzgebiet der anderen Vereinsstaaten nach Massgabe der in allen Vereinsstaaten anwendbaren österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung von 1835 auch zu Hausdurchsuchungen befugt waren. Bei ihren Amtshandlungen auf fremdem Territorium hatten ihnen dabei die lokalen Behörden Hilfe zu leisten.

B. Der österreichische Zollvertrag mit dem Herzogtum Modena von 1857

Inhaltlich und geografisch eingeschränkter waren hingegen die wechselseitigen Befugnisse der Finanzwachen nach dem stärker souveränitätspolitisch orientierten Zolleinigungs-Vertrag zwischen Österreich und Modena vom 15. Oktober 1857[63]. § 4 Abs. 1 dieses Vertrages sah zwar vor, dass es den Be-

60 Öst. RGBl. 1852/203.
61 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Oktober 1852, betreffend den Vollzug der österreichisch-modenesisch-parmensischen Zoll-Einigung, öst. RGBl. 1852/216.
62 Eine geografische Meile entsprach 7420,44 Meter.
63 Öst. RGBl. 1857/222.

amten und Angestellten der Finanzwache des einen Vereinsstaates gestattet war, sich bei der Verfolgung eines Schleichhändlers auf das Gebiet des anderen Vereinsstaates zu begeben. Hierbei konnten sie aber nur bis auf vier italienische Meilen[64] hinter die Grenze vordringen und bloss bei den in Grenznähe aufgestellten Finanzbehörden und Ämtern die zur Entdeckung und Anhaltung des «Gefällsübertreters» oder des Gegenstandes der Übertretung erforderlichen Massnahmen beantragen. Lediglich *im Freien* durften sie zur unmittelbaren Anhaltung solcher «Übertreter» schreiten, wobei sie diese unverzüglich den heimischen Behörden zu übergeben hatten. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung schied damit die Durchführung einer Hausdurchsuchung auf fremdem Gebiet aus.

Der Zolleinigungsvertrag von 1857 wurde im Vorfeld des Krieges zwischen Sardinien und Österreich von 1859 infolge Einverständnisses der österreichischen und der modenesischen Regierung gekündigt und trat mit 15. April 1859 ausser Kraft.[65]

V. Der Vergleich mit dem österreichisch-preussischen Zollvertrag von 1853

Dass ein gemeinsames Zollregime durchaus ohne Hausdurchsuchungen durch fremde Zollbeamte funktionieren konnte, zeigte ferner der Handels- und Zollvertrag zwischen Preussen und Österreich vom 19. Februar 1853, dem im Laufe des Jahres die Herzogtümer Modena und Parma sowie die mit Preussen zollvereinten deutschen Staaten[66] beitraten.[67] Der Vertrag fand zudem Anwendung auf diejenigen Staaten und Gebietsteile, welche dem Zoll- und Steuersystem eines der am Vertrag selbstständig beteiligten Staaten angeschlossen waren, namentlich auf das Fürstentum Liechtenstein.[68] Darin ver-

64 Eine italienische Meile entsprach 1851 Meter.

65 Kundmachung der Ministerien des Äussern, der Finanzen und des Handels vom 18. März 1859, betreffend die Aufhebung des Zoll-Einigungsvertrages mit Modena vom 15. Oktober 1857, öst. RGBl. 1859/45.

66 Es waren dies Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, das Grossherzogtum Hessen, die zum thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

67 Kundmachung des Ministers des Äussern vom 12. Oktober 1853, betreffend die Accessionen der Herzogthümer Modena und Parma einerseits, und der vom 1. Jänner 1854 an, mit Preussen zollvereinten deutschen Staaten andererseits, zu dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen Oesterreich und Preussen vom 19. Februar 1853, dann den Gebietsumfang, auf welchen dieser Vertrag vom 1. Jänner 1854 an Anwendung findet, öst. RGBl. 1853/208.

68 Ausserdem fand der Vertrag Anwendung auf folgende Staaten oder Staatsteile: Mecklenburg-Schwerin (Rossow, Netzeband, Schönberg), Sachsen-Coburg-Gotha (Königsberg, Volkenrode), Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach (Allstedt, Oldisleben,

pflichteten sich die Vertragsparteien zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zwecke erforderlichen Strafgesetze zu erlassen sowie Rechtshilfe zu gewähren. Den Aufsichtsbeamten des anderen Staates war die Verfolgung der «Contravenienten» in ihr Gebiet zu gestatten, wie es in Art. 10 Abs. 1 des Vertrages hiess. Tatsächlich waren aber die Zoll- und Steuerbeamten gemäss Art. 6 Abs. 1 des gleichzeitig abgeschlossenen Zollkartells[69] nur befugt, sich in das Gebiet des anderen Staates zu begeben, um bei den dortigen Behörden oder Ortsvorständen die zur Ermittlung des Tatbestandes und des Täters sowie die zur Beweissicherung der Zollumgehung erforderlichen Massregeln sowie erforderlichenfalls die einstweilige Beschlagnahmung der Waren und die Festhaltung der Täter zu *beantragen*. Sämtliche Ermittlungs- und Zwangsmassnahmen auf fremdem Territorium waren ihnen damit untersagt.

VI. Das Recht der Hausdurchsuchung in Liechtenstein aufgrund des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages von 1923

A. Die strafrechtliche Verfolgung von Zollwiderhandlungen nach dem Zollanschlussvertrag von 1923

1. Der «alte» Normenbestand nach dem Zollanschlussvertrag von 1923

Gemäss den Bestimmungen des fünften Abschnittes des Zollanschlussvertrages werden Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung aufgrund des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849[70] verfolgt und beurteilt,[71] sofern in der Bundesgesetzgebung dieses Verfahren vorgesehen ist. Ist Letzteres nicht der Fall, so werden die Widerhandlungen in erster Instanz vom Fürstlichen Landgericht beurteilt, Appellationsinstanz ist das Kantonsgericht St. Gallen in Anwendung des sanktgallischen Strafprozessrechts und Kassationsbeschwerden werden nach dem Bundesge-

---

Ostheim), Schwarzburg-Sondershausen, Hessen-Homburg (Homburg, Meisenheim), Oldenburg (Birkenfeld), Waldeck und Pyrmont (Waldeck), Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lippe (Lipperode, Cappel, Grävenhagen), Luxemburg und Schaumburg-Lippe.

69 Öst. RGBl. 1853/207, Anlage III.

70 BBl 1888 III 927.

71 Auf dieses Bundesgesetz von 1849 wird zwar nach wie vor im Zollanschlussvertrag verwiesen. Es ist aber nicht mehr in Kraft.

setz betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 bzw. 6. Oktober 1911 vom Schweizer Bundesgericht erledigt (Art. 27 und 28).[72] Gemäss Art. 14 des Einführungs-Gesetzes vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923 (EGZV)[73] ist das liechtensteinische Landgericht verpflichtet, auf diesen Rechtszug hinzuweisen.[74] Im Übrigen kommt den liechtensteinischen Behörden bezüglich der in den beiden Artikeln vorgesehenen Fälle wie auch hinsichtlich der Strafvollstreckung die Stellung kantonaler Behörden zu (Art. 29 und 31).[75]

2. Die Entwicklung des Zollvertragsacquis

Die erwähnten Bestimmungen des Zollanschlussvertrages sind insoweit überholt, als die genannten Bundesgesetze von 1849 und 1893/1911[76] längst durch neuere Erlasse ersetzt wurden.[77] So hielt das Schweizer Bundesgericht mit Entscheid vom 2. Juni 1975 fest,[78] dass gegen Haftverfügungen, die das Fürstliche Landgericht wegen Zollwiderhandlungen erlassen hat, abweichend von Art. 27 des Zollanschlussvertrages, gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)[79] direkt bei der Anklagekammer des Bundesgerichts Beschwerde geführt werden konnte[80]. Im vorliegenden Fall hatte das Kantonsgericht St. Gallen seine Zuständigkeit verneint und die Haftbeschwerden an die Anklagekammer des Bundesgerichts weitergeleitet. Das Bundesgericht betonte in Auslegung von Art. 2 Abs. 2 EGZV (in der damals geltenden Fassung von LGBl. 1924 Nr. 11) und gestützt auf das StGH-Urteil vom 30. Januar 1947 (ELG 1947,

---

72 Vgl. die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 1. Juni 1923 betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (BBl 1923, Bd. 2, S. 374–392, hier S. 388, Nr. 1748; zitiert nach: www.e-archiv.li/D46424, abgerufen: 21.8.2023).

73 LGBl. 1924 Nr. 11 (LR 631.112.1).

74 Wallner, 2021, Rz. 3.23.

75 Vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1923, S. 388.

76 Vgl. auch die Anlage I zum Zollanschlussvertrag von 1923, LGBl. 1923 Nr. 24. Statt des in Art. 28 Abs. 3 des Zollanschlussvertrages erwähnten Bundesgesetzes von 1849 gelten heute die Art. 78 ff. des schweizerischen Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG), SR 173.110.

77 Weiters ist anstelle des in Art. 28 Abs. 2 des Zollanschlussvertrages genannten sanktgallischen Strafprozessrechts die schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) getreten.

78 BGE 101 IV 107.

79 AS 1974 1857 (SR 313.0).

80 Seit 1. April 2004 ist nicht mehr die Anklagekammer des Bundesgerichts, sondern die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zuständig. Siehe Ziff. 10 des Anhangs zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht (Strafgerichtsgesetz, SGG), AS 2003 2133.

191),[81] dass die in Liechtenstein anzuwendenden eidgenössischen Bestimmungen in gleicher Weise in Kraft träten wie in den Kantonen, das heisst unmittelbar kraft Erlassung durch die eidgenössischen Stellen. Der Umstand, dass der Bundesrat das neue Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht sowie die dadurch bedingten Änderungen des Zollgesetzes von 1925 der liechtensteinischen Regierung noch nicht mitgeteilt hatte und dass diese die fraglichen Gesetzesänderungen noch nicht bekannt gemacht hatte, ändere daran nichts – so die schweizerische Auslegung einer liechtensteinischen Gesetzesbestimmung und der liechtensteinischen Rechtsprechung.[82]

Ansonsten bleibt es grundsätzlich beim Instanzenzug an das Kantonsgericht St. Gallen, sodass in Zollvertragsmaterien in zweiter und dritter Instanz «fremde Richter» über in Liechtenstein begangene strafbare Handlungen entscheiden. In der Praxis kommt es immer wieder zu Strafverfahren in Zollvertragssachen. In der Regel erwachsen dabei die Urteile der ersten Instanz in Rechtskraft, wobei es gelegentlich zu Berufungen an das Kantonsgericht St. Gallen kommt.[83]

3. Exkurs: Sondernormen für Straftaten des schweizerischen Zollpersonals

Besondere Bestimmungen gelten nach den Art. 24 und 25 des Zollanschlussvertrages und Art. 16 und 17 EGZV für Straftaten, die vom schweizerischen Zollpersonal – dem Zivilpersonal samt den im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen bzw. dem Grenzwachtkorps – in Liechtenstein begangen werden. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und die Organe der schweizerischen Militärjustiz sind nach Anzeige an die liechtensteinische Regierung befugt, liechtensteinisches Gebiet zu betreten und dort Amtshandlungen vorzunehmen.[84]

---

81 Siehe dazu auch Schiess Rütimann, 2020, Rz. 78 ff.

82 Nach liechtensteinischer Auffassung ergibt sich dagegen aus der jeweils neuesten Kundmachung der Regierung im Landesgesetzblatt, in welcher die anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften aufgeführt werden, welche Bundesgesetze und Verordnungen des Bundesrates Zollvertragsacquis sind. Wallner, 2021, Rz. 3.23. Vgl. das Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kundmachung der in Liechtenstein anwendbaren Schweizerischen Rechtsvorschriften, LGBl. 1996 Nr. 122 (LR 170.550).

83 Wallner, 2021, Rz. 3.23.

84 Ebd., Rz. 3.24. Zu einem Konfliktfall bei der Anwendung von Art. 25 des Zollanschlussvertrages anlässlich des tödlichen Schusswaffengebrauches eines Grenzwächters im Jahre 1999 siehe Rz. 3.25. Nach Art. 4 Abs. 5 des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrages von 1852 unterstanden hingegen die in Liechtenstein stationierten österreichischen Beamten (und Diener) samt ihren Angehörigen wegen aller im Fürstentum begangenen strafbaren Handlungen in erster Instanz den liechtensteinischen Gerichten.

B. Die historische Entwicklung des für Liechtenstein relevanten schweizerischen Hausdurchsuchungsrechts bei Zoll- bzw. Fiskaldelikten

Im Folgenden wird die historische Entwicklung der eidgenössischen Normen zu Hausdurchsuchungen durch schweizerische Zollorgane dargestellt. Diese Normen waren über die in unregelmässigen Abständen publizierte Anlage I zum schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag auch auf zollrechtliche Hausdurchsuchungen in Liechtenstein anwendbar. Hierzu ist zu bemerken, dass Liechtenstein in Ansehung der im Fürstentum anzuwendenden schweizerischen Gesetzgebung gemäss Art. 6 des Zollanschlussvertrages die gleiche Rechtsstellung wie den schweizerischen Kantonen zukommt. In Art. 29 des Zollanschlussvertrages wird zudem statuiert, dass die Rechte und Pflichten der fürstlichen Behörden bei der Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen diese Gesetzgebung die gleichen wie diejenigen der kantonalen Behörden sind.

1. Das schweizerische «Fiskalgesetz» von 1849

Nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 («Fiskalgesetz») sollten sich die Beamten und Angestellten des Bundes oder die Landjäger, welche ein Haus betraten und dort Nachforschungen betrieben, von einem Gerichtsbeamten oder einem Gemeindebeamten des Ortes begleiten lassen. Diese hatten darüber zu wachen, dass sich die Hausdurchsuchung nicht vom Zweck der Nachforschung entfernte oder deren Grenze überschritt. Gemäss Art. 5 Abs. 3 des Fiskalgesetzes war der Beamte, Angestellte oder Landjäger, welcher missbräuchlich eine Hausdurchsuchung vorgenommen hatte, mit einer Busse von zehn bis zu zweihundert Franken zu belegen. Die Beamten, Angestellten oder Landjäger durften im Falle von Widerstand Gewalt anwenden, wobei sie zu diesem Zweck die Hilfe der «Polizeigewalt» in Anspruch nehmen konnten (Art. 6).

2. Das schweizerische Zollgesetz von 1893

Art. 54 Abs. 2 und 3 des eidgenössischen Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893[85] sah zudem vor, dass die Grenzmannschaft das Recht hatte, in Ausübung des Grenzwachdienstes Grundstücke jeder Art zu betreten,

85 BBl 1893 III 779. Siehe auch die Anlage I zum Zollanschlussvertrag von 1923, LGBl. 1923 Nr. 24.

mit Ausnahme von Wohnungen und mit solchen in direkter Beziehung stehender Einfriedungen. In Verfolgung eines flüchtigen Täters und zur Verhinderung der Beseitigung von Beweisen einer Zollübertretung waren die Grenzwächter ohne Weiteres befugt, Wohnungen und Einfriedungen zu betreten. Art. 54 Abs. 4 des Zollgesetzes bekräftigte dagegen, dass Hausdurchsuchungen, die erst zur Konstatierung eines Zollvergehens führen sollten, nur in Begleitung eines Gemeinde- oder Gerichtsbeamten des Ortes durchgeführt werden durften.

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum revidierten Zollgesetz vom 30. Mai 1892[86] wurde ausgeführt, dass zur wirksamen Ausübung des Grenzwachdienstes die Berechtigung zum Betreten von Privatbesitzungen in Ausführung kommandierter Diensttouren und Grenzpatrouillen gehörten. Im Fiskalgesetz von 1849 waren dazu keinerlei Bestimmungen enthalten, während das Betreten von Häusern zum Zwecke der Durchsuchung ausdrücklich vorgesehen war. Infolgedessen nahmen die eidgenössischen Behörden den Standpunkt ein, dass das Betreten der im Grenzrayon gelegenen Felder, Wiesen, Gärten und dergleichen, auch wenn diese eingezäunt oder von Mauern umgeben waren, nicht verweigert werden könnte. Wäre diese Befugnis nicht vorhanden – so der Bundesrat – so hätte die Grenzbewachung überhaupt nur einen illusorischen Wert. Diese Auffassung hatte indessen verschiedentlich zu ernsthaften Konflikten geführt. Um derlei Schwierigkeiten mit Grenzbewohnern und Kantonsbehörden ein für alle Mal ein Ende zu setzen und der Autorität des Bundes und seiner Zollgesetzgebung die nötige Geltung zu verschaffen, nahm der Bundesrat die Bestimmung in den Gesetzesentwurf auf, dass die Grenzmannschaft explizit ein entsprechendes Betretungsrecht erhielt, wobei den Eigentümern ein Entschädigungsanspruch für nachgewiesene Schäden eingeräumt wurde. Der Bund beanspruchte damit dasselbe Recht, das in Erfüllung der Dienstobliegenheiten auch den kantonalen Polizeiorganen zustand.[87]

3. Das schweizerische Zollgesetz von 1925

Die Neuausgabe der Anlagen I und II zum schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag im Jahre 1934[88] enthielt das erwähnte Fiskalgesetz von

86 Vgl. Botschaft des Bundesrathes vom 30. Mai 1892 an die Bundesversammlung, betreffend die Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, BBl 1892 III 410.

87 BBl 1892 III 439 f.

88 Bekanntmachung vom 26. November 1934 betreffend die Neuausgabe der Anlagen I und II zum Vertrag über den Zollanschluss des Fürstentums Liechtenstein an die Schweiz, LGBl. 1934 Nr. 11 (LR 0.631.112).

1849 mit dem Hinweis auf die durch das Zollgesetz vom 1. Oktober 1925[89] vorgenommenen Abänderungen. Nach der in Art. 88 des Zollgesetzes erfolgten Ergänzung von Art. 5 des Fiskalgesetzes konnten bei Haussuchungen in dringenden Fällen anstelle der Gerichts- oder Gemeindebeamten auch Organe der Kantons-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindepolizei beigezogen werden. Nach Ansicht des Bundesrates rechtfertigte sich dies dadurch, dass Polizeiorgane «die gegebenen Organe» waren, um bei der Vornahme «gerichtspolizeilicher Akte» mitzuwirken. Zudem konnte mit Einwilligung des «Angeschuldigten» eine Beiziehung dieser Amtspersonen unterbleiben. Ob dies tatsächlich ein Entgegenkommen gegenüber dem Beschuldigten darstellte, wie der Bundesrat in seiner Botschaft[90] ausführte, sei dahingestellt. Die weiteren Bestimmungen des Art. 88 des Zollgesetzes enthielten die für Zollvergehen nötigen Ergänzungsvorschriften zu Art. 5 des Fiskalgesetzes. Demnach waren dem Beamten bei der Haussuchung auf Verlangen Belege und Warenstücke vorzuweisen, und es war ihm Einsicht in die Bücher, Kontrollen und Korrespondenzen zu gewähren. Die Haussuchung konnte durch Zollbeamte auch in Bahnräumen vorgenommen werden. Unter Wahrung des Postgeheimnisses konnte die Haussuchung schliesslich in den Amtslokalen der Postverwaltung stattfinden. Das Nähere wurde durch die Postzollordnung vom 1. Oktober 1926 geregelt.[91]

4. Das schweizerische Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege von 1934

Zum 1. Januar 1935 trat das für Jahrzehnte massgebliche Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP)[92] in Kraft. Es löste u. a. das Fiskalgesetz von 1849 ab. Es wurde allerdings erst 1949 in die Neuausgabe der Anlagen zum schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag aufgenommen.[93] Das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze war in den Art. 279 bis 320 BStP geregelt, soweit diese Bundesgesetze und die darauf beruhenden Ausführungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthielten. Bei den fiskalischen Bundesgesetzen handelte es sich u. a.

---

89 AS 42 287.

90 Botschaft des Bundesrates vom 4. Januar 1924 an die Bundessversammlung, betreffend die Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 28. Juni 1893, BBl 1924 I 21 (hier 48).

91 Vgl. auch Blumenstein, 1931, S. 117.

92 AS 50 685.

93 Bekanntmachung vom 25. November 1949 betreffend die Neuausgabe der Anlagen I und II zum Vertrag über den Zollanschluss des Fürstentums Liechtenstein an die Schweiz, LGBl. 1949 Nr. 20 (LR 0.631.112). Es war dies die erste Gesamtausgabe der in Liechtenstein aufgrund des Zollanschlussvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften seit 1934.

um die Bundesgesetze über das Pulverregal, gebrannte Wasser, das Zollwesen und die Stempelabgaben (Art. 279 BStP). Gemäss Art. 281 Abs. 1 BStP war für die Beurteilung der Übertretung fiskalischer Bundesgesetze die Verwaltung zuständig, wenn nicht auf Freiheitsstrafe zu erkennen war. Für die Untersuchungshandlungen und Beweiserhebungen seitens der zuständigen Beamten und Angestellten der beteiligten Bundesverwaltung waren die Art. 286 ff. BStP anzuwenden.

Gemäss Art. 289 BStP war der zuständige Beamte berechtigt, eine Wohnung oder andere Räume zu durchsuchen, wenn es wahrscheinlich war, dass sich Beweisgegenstände oder andere Gegenstände, an denen oder mit denen die Übertretung begangen worden war, darin befanden. Der Beschuldigte durfte wenn nötig durchsucht werden. Zur Durchsuchung waren der Beschuldigte, die mitverantwortliche Person und der Inhaber der Wohnung, wenn sie anwesend waren, beizuziehen. Anstelle des abwesenden Wohnungsinhabers war, wenn möglich, ein Verwandter, Hausgenosse oder Nachbar beizuziehen. Im Weiteren war ein Richter, Bezirks- oder Gemeindebeamter beizuziehen, der darüber wachte, dass sich die Durchsuchung nicht von ihrem Zweck entfernte. Mit Zustimmung des Beschuldigten und des Inhabers der Wohnung konnte die Hinzuziehung von Amtspersonen unterbleiben. Zur Nachtzeit durfte nur in wichtigen Fällen und bei dringender Gefahr eine Durchsuchung stattfinden. Das Protokoll über die Durchsuchung wurde sofort im Beisein der Beteiligten aufgenommen. In Art. 290 BStP war die Durchsuchung von Papieren eingehend geregelt. Wurde dem Beamten, der eine Durchsuchung gesetzmässig vornahm, Widerstand geleistet, so durfte er Gewalt anwenden und wenn nötig polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen (Art. 291 BStP).

In seiner Botschaft zum neuen Gesetz[94] hob der Bundesrat folgende materiellen Änderungen bei den fiskalischen Hausdurchsuchungen seitens der Verwaltung hervor, die namentlich bei der Verfolgung von Zollvergehen und von Übertretungen des Alkoholgesetzes eine grosse Rolle spielten: Wie in Art. 88 des Zollgesetzes konnte die Beiziehung einer Amtsperson unter den schon oben genannten Voraussetzungen unterbleiben. Zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit des Haussuchungsprotokolls wurde die sofortige Aufnahme verlangt. Weggelassen wurde die Bussandrohung gegen den Missbrauch des Haussuchungsrechtes! Der Bundesrat wies zudem ausdrücklich darauf hin, dass die weitergehenden Bestimmungen des Zollgesetzes (Art. 88) und der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz (Art. 118) vorbehalten blieben.

---

94 Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1929 an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, BBl 1929 II 575 (hier 648 f.).

C. Das geltende und auf Liechtenstein anwendbare schweizerische Hausdurchsuchungsrecht bei Zolldelikten

1. Das schweizerische Verwaltungsstrafrecht von 1974

Die genannten Artikel des BStP wurden mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)[95] am 1. Januar 1975 aufgehoben bzw. durch die Bestimmungen des VStrR ersetzt.[96] Auf den gleichen Zeitpunkt wurden auch verschiedene Bestimmungen des Zollgesetzes abgeändert. Art. 88 des Zollgesetzes bezog sich seitdem bis zur Aufhebung des Gesetzes mit 1. Mai 2007 nur mehr auf die Durchsuchung von Post- und Bahnräumen.[97]

Der bundesrätlichen Botschaft zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz[98] ist zu entnehmen, dass die Bestimmungen über die Durchsuchung weitgehend dem geltenden Recht entsprechen (Art. 289 und 290 BStP). Neu ist die Durchsuchung zwecks Personenfahndung, die aber nur zulässig ist, wenn auch die Voraussetzungen für eine Festnahme vorliegen.[99] Die Durchsuchung ist von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einem Arzt vorzunehmen.

Nach bisherigem Recht war der untersuchende Beamte aus eigener Kompetenz zur Durchsuchung berechtigt (Art. 289 und Art. 323 Abs. 2 BStP). Art. 48 Abs. 4 VStrR lässt ihm diese Befugnis nur für Fälle, in denen Gefahr im Verzug vorliegt und ein Durchsuchungsbefehl nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Was die Zuständigkeit zur Ausstellung des im Normalfall notwendigen schriftlichen Durchsuchungsbefehls anbelangt, so wurde diese Massnahme in die Kompetenz der Chefs oder Direktors der beteiligten Verwaltung gelegt. Soweit die Untersuchung in seinen Dienstbereich gehört, war auch der Zollkreisdirektor zuständig (Art. 48 Abs. 3 VStrR).[100] Seit 1. Januar 2019 erfolgt die Durchsuchung aufgrund eines schriftlichen Befehls des Direktors oder des Chefs der beteiligten Verwaltung.[101]

---

95 SR 313.0.

96 Dem VStrR lag die Motion des Nationalrates Alfred Borel vom 18. Juni 1954 (Nr. 6660) zugrunde. 1955 stimmten die eidgenössischen Räte der Motion zu, mit welcher der Bundesrat eingeladen wurde, einen Entwurf zur Abänderung des Zollgesetzes vorzulegen, worin die persönliche Freiheit wirksamen Schutz erfährt und dem Angeschuldigten die gleichen gerichtlichen Garantien geboten werden wie im ordentlichen Strafverfahren. Siehe BBl 1971 I 994 f.

97 Zu den Änderungen des Zollgesetzes siehe den Anhang Nr. 7 zum Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, AS 1974 1899 ff.). Vgl. auch die Fassung gemäss Ziff. 13 des Postorganisationsgesetzes vom 30. April 1997 (AS 1997 2474).

98 Botschaft des Bundesrates vom 21. April 1971 an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, BBl 1971 I 993 (hier 1011).

99 Ebd.

100 Ebd.

101 AS 2018 4587.

Gegenstand der Durchsuchung sind nach Art. 48 Abs. 1 VStrR Wohnungen und andere Räume sowie unmittelbar zu einem Haus gehörende umfriedete Liegenschaften. Gemäss Art. 45 Abs. 2 VStrR ist im Falle einer Ordnungswidrigkeit eine Durchsuchung unzulässig. Dies bedeutet e contrario, dass eine Durchsuchung bei hinreichendem Verdacht auf alle sonstigen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen zulässig ist, für deren Verfolgung eine Bundesverwaltungsbehörde zuständig ist.[102]

Nach Art. 49 Abs. 1 VStrR hat sich der untersuchende Beamte vor Beginn der Durchsuchung auszuweisen. Der anwesende Inhaber der Räume – der nicht zwingend mit dem Beschuldigten identisch sein muss – ist über den Grund der Durchsuchung zu unterrichten und dieser beizuziehen, anstelle des abwesenden Inhabers ist ein Verwandter oder Hausgenosse beizuziehen. Eine Anwesenheitspflicht besteht jedoch nicht.[103] Im Weiteren ist die von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichnete Amtsperson oder, falls der untersuchende Beamte von sich aus durchsucht, ein Mitglied der Gemeindebehörde oder ein Kantons-, Bezirks- oder Gemeindebeamter beizuziehen, der darüber wacht, dass sich die Massnahme nicht von ihrem Zweck entfernt. Ist Gefahr im Verzug oder stimmt der Inhaber der Räume zu, so *kann* der Beizug von Amtspersonen, Hausgenossen oder Verwandten unterbleiben (Art. 49 Abs. 2 VStrR). Die Behörde darf somit nicht von sich aus auf den Beizug einer neutralen Amtsperson verzichten, wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt. Die Auswahl der Amtsperson obliegt den betroffenen kantonalen Behörden, wie aus dem Wortlaut der Bestimmung eindeutig hervorgeht. Bei der Anwesenheit einer neutralen Amtsperson handelt es sich letztlich um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung die Hausdurchsuchung nicht ungültig macht.[104]

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen und zur Nachtzeit darf im Allgemeinen nur in wichtigen Fällen und bei dringender Gefahr eine Durchsuchung stattfinden (Art. 49 Abs. 3 VStrR). Das Protokoll über die Durchsuchung wird im Beisein der Beteiligten sofort aufgenommen. Auf Verlangen ist den Beteiligten ein Doppel des Durchsuchungsbefehls und des Protokolls auszuhändigen (Art. 49 Abs. 4 VStrR).

Die Durchsuchung von Papieren ist in Art. 50 VStrR geregelt. Erhebt der Inhaber der Papiere Einspruch gegen die Durchsuchung, so werden die Papiere versiegelt und verwahrt und es entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung (Art. 50 Abs. 3 iVm Art. 25 VStrR). Bestimmungen über das Amtsgeheimnis sowie die Be-

102 Pipoz / Schenk, 2020, Art. 48 VStrR Rz. 10.
103 Rentsch / Lauber, 2020, Art. 49 VStrR Rz. 16.
104 Ebd., Art. 49 Rz. 19 ff.

rufsgeheimnisse insbesondere der Rechtsanwälte und Notare enthält Art. 50 Abs. 2 VStrR.

Hinsichtlich des Rechtsschutzes gegen Hausdurchsuchungen aufgrund des Zollgesetzes ist auf Art. 26 Abs. 1 VStrR zu verweisen, demzufolge gegen Zwangsmassnahmen (Art. 45 ff. VStrR) und damit zusammenhängende Amtshandlungen bei der Anklagekammer des Bundesgerichts bzw. nunmehr bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann. Dem Bundesrat war daran gelegen, dem Angeschuldigten bei Zwangsmassnahmen die gleichen gerichtlichen Garantien zu bieten wie im ordentlichen Strafverfahren.[105] Das Bundesstrafgericht tritt indessen mangels eines aktuellen und praktischen Interesses regelmässig nicht auf eine Beschwerde gegen eine abgeschlossene Hausdurchsuchung ein, sofern der gerügte Mangel nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und kein hinreichendes öffentliches Interesse an dessen Beurteilung besteht. Die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung respektive des Hausdurchsuchungsbefehls einschliesslich dessen Begründung und Protokollierung ist nach der Judikatur im Rahmen eines Entsiegelungsverfahrens oder einer Beschwerde gegen eine angeordnete Beschlagnahme zu rügen.[106]

2. Das schweizerische Zollgesetz von 2005

Werfen wir schliesslich einen kurzen Blick auf das heute geltende Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005[107]: Gemäss Art. 107 Abs. 1 ZG darf das Personal des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), wie die Eidgenössische Zollverwaltung seit dem 1. Januar 2022 heisst[108], zu Kontrollzwecken im Grenzraum[109] Grundstücke durchsuchen. Zu kontrollieren ist gemäss

105 Siehe BBl 1971 I 1009.

106 Leonova, 2020, Art. 26 VStrR Rz. 23.

107 SR 631.0.

108 Siehe Ziff. I 16 der Verordnung vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit dem 1. Januar 2022 (AS 2020 2743).

109 Gemäss Art. 3 Abs. 5 ZG gilt als Grenzraum ein Geländestreifen entlang der Zollgrenze. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Breite des Geländestreifens im Einvernehmen mit dem betreffenden Grenzkanton fest. Nicht ohne Weiteres kann die Breite dieses Grenzraumes für Liechtenstein eruiert werden. Einen möglichen Anhaltspunkt liefert der schweizerisch-liechtensteinische Rahmenvertrag vom 3. Dezember 2008 über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum (SR 0.360.514.2 bzw. LGBl. 2009 Nr. 217 [LR 0.369.101.3]). Nach Art. 13 Abs. 2 des Vertrages umfasst der Grenzraum im Talgebiet das Territorium der liechtensteinischen Gemeinden an der Grenze zu Österreich (Mauren, Schellenberg und Ruggell) sowie die über das Staatsgebiet von Liechtenstein führende Bahnlinie.

Art. 100 Abs. 1 Bst. a und c ZG der Verkehr mit Personen sowie mit Waren. Die Durchsuchung von Grundstücken im Grenzraum kann somit nicht voraussetzungslos erfolgen, sondern muss diesen Kontrollen dienen.[110] Neu ist diese Befugnis, die bereits in Art. 138 des «alten» Zollgesetzes verankert war, nicht auf die Nähe der Zollgrenze beschränkt, sondern gilt im gesamten Grenzraum. Zudem gilt sie nicht mehr nur für das Grenzwachtkorps, sondern auch für den zivilen Teil der Zollverwaltung.

Zu Kontrollzwecken darf das Personal des BAZG nach Art. 107 Abs. 2 ZG auch Einfriedungen und Bauten, die an das Ufer eines Grenzgewässers anstossen, *mit Ausnahme von Wohnungen*, durchsuchen. Solche Eingriffe sollen weiterhin auf die Ufer von Grenzgewässern beschränkt bleiben und nicht auf den Grenzraum ausgeweitet werden.[111] Bauten sind dabei nicht nur Gebäude und gebäudeähnliche Bauwerke, sondern alle mit dem Boden verbundenen baulichen Vorrichtungen wie Sickerleitungen, Kanäle, Brücken, Bassins sowie Einfriedungen.[112]

Mit den genannten Kontrollbefugnissen gemäss Abs. 1 und 2 des Art. 107 ZG muss das Personal der Zollverwaltung bzw. des BAZG grundsätzlich für den allgemeinen Zolldienst auskommen. Für ausserordentliche Fälle stellt Art. 107 Abs. 3 ZG eine weitergehende Rechtsgrundlage zur Verfügung, nämlich zur Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen sowie von unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Liegenschaften oder von Bauten. Solche Hausdurchsuchungen, die in starkem Ausmass persönliche Rechtsgüter betreffen, sind jedoch nach Auffassung des Bundesrates mit äusserster Zurückhaltung anzuordnen. Die Zollverwaltung will bzw. soll aus diesen Überlegungen heraus für ihre Diensterfüllung keine Sonderrechte in Anspruch nehmen. Art. 107 Abs. 3 ZG verweist daher für die Durchsuchungen von Wohnungen auf die üblichen Kompetenzen von Bundesorganen, wie sie in Art. 19[113] und 48 VStrR vorgesehen sind. Der Hinweis auf Art. 48 VStrR bedeutet, dass die allgemeinen Voraussetzungen nach Abs. 1, aber auch die Bestimmungen über den Durchsuchungsbefehl (Abs. 3) sowie über die Durchsuchung bei Gefahr im Verzug (Abs. 4) anzuwenden sind. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ein Durchsuchungsbefehl nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und Kollusionsgefahr besteht. In einer solchen Konstella-

110 Kocher / Clavadetscher, 2009, Art. 107 ZG Rz. 2.

111 Botschaft vom 15. Dezember 2003 über ein neues Zollgesetz, BBl 2004 567 (hier 664 f.).

112 Kocher / Clavadetscher, 2009, Art. 107 ZG Rz. 4.

113 Die Organe der Bundesverwaltung, die Zeuge einer Widerhandlung gegen ein Verwaltungsgesetz des Bundes werden, sind bei Gefahr im Verzug u. a. berechtigt, den Täter und den Inhaber des Gegenstandes, der mit der Widerhandlung im Zusammenhang steht, in Wohnungen und andere Räume sowie in unmittelbar zu einem Haus gehörende umfriedete Liegenschaften hinein zu verfolgen (Art. 19 Abs. 3 VStrR).

tion ist auch eine Durchsuchung ohne einen entsprechenden Befehl möglich.[114] Die Massnahme ist gemäss Art. 48 Abs. 4 Satz 2 VStrR in den Akten zu begründen.

Im Rahmen einer laufenden Zollstrafuntersuchung kann eine verwaltungsstrafrechtliche Hausdurchsuchung gemäss Art. 48 f. VStrR auch zur Vornahme einer Beschlagnahme als Zollpfand angeordnet werden. Diese dient der Sicherstellung der Zollforderung und ist nicht mit Beschwerde nach Art. 26 VStrR, sondern mit derjenigen nach Art. 116 ZG anzufechten. Ein Zollpfand kann aber laut Art. 212 Abs. 2 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV)[115] auch als Mittel der Beweissicherung in einem Verwaltungsstrafverfahren dienen. Eine solche Beweismittelbeschlagnahme ist der Beschwerde nach Art. 26 VStrR zugänglich.[116]

D. Ein Fallbeispiel für eine zollrechtliche Hausdurchsuchung in Liechtenstein aus dem Jahre 1995

Nach diesem etwas ermüdenden Parforceritt durch die Bestimmungen des schweizerischen Zoll- und Verfahrenrechts wenden wir uns einem Beispiel für eine zollrechtliche Hausdurchsuchung in Liechtenstein zu. Der Fall stammt aus der (veröffentlichten) Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts:[117]

Das Sanctions Assistance Missions Communications Centre (SAMCOMM) in Brüssel informierte im September 1995 die schweizerische Zollverwaltung darüber, dass durch eine Glarner Firma P. S.A. mit Geschäftsstelle in Lugano Zigaretten unter falscher Deklaration und unter Verletzung des UN-Embargos gegen Serbien und Montenegro von Belgien und der Schweiz über Tschechien nach Montenegro geliefert worden seien. Die Sendungen per Lastwagen oder Bahn waren mit einer Proforma-Rechnung der Firma P. S.A. begleitet. Für die weitere Spedition wurden dem tschechischen Empfänger Rechnungen ausgehändigt, die auf die Firma B. Enterprises Ltd., Zypern, ausgestellt waren. Die Untersuchungsergebnisse deuteten darauf hin, dass die Zigaretten bereits ab der Schweiz für Montenegro bestimmt waren. Aufgrund des Tatverdachtes des Bannbruches gemäss Art. 76 Ziff. 1 des Zollgesetzes (von 1925) eröffnete die Oberzolldirektion eine Strafuntersuchung gegen die Firma P. S.A., die später auf die Firma E. Inc., Zürich, ausgedehnt wurde. Die bei beiden Firmen vorgenommene Untersuchung ergab nach An-

114 Kocher / Clavadetscher, 2009, Art. 107 ZG Rz. 21.
115 SR 631.01.
116 Leonova, 2020, Art. 26 VStrR Rz. 28.
117 Die folgende Sachverhaltsdarstellung beruht auf BGE 121 IV 280 S. 281 f.

sicht der Behörden, dass auch die Firmen G. Etablissement, T. Establishment und A. Establishment, alle mit Sitz in Schaan (Liechtenstein), Zigaretten-Käufer und/oder Zigaretten-Lieferanten der E. Inc. waren. Die SAMCOMM teilte der schweizerischen Zollverwaltung ergänzend mit, die Firma G. Etablissement habe Waren nach Montenegro geliefert.

Der Direktor des Zollkreises Schaffhausen erliess am 27. September 1995 einen Durchsuchungsbefehl für die Räumlichkeiten der drei erwähnten liechtensteinischen Firmen bzw. deren Repräsentanzen, die sich alle an derselben Adresse bei einer Treuhand-Anstalt in Schaan befanden. Es wurden Ordner aller drei Firmen beschlagnahmt. Die Inhaberin erhob gegen die Durchsuchung einzelner Ordner Einsprache, worauf die Ordner versiegelt wurden.

Mit Beschwerde vom 2. Oktober 1995 beantragte die Firma G. Etablissement bei der Anklagekammer des Schweizer Bundesgerichts, es sei festzustellen, dass der Durchsuchungsbefehl, die Durchsuchungen und die Beschlagnahme rechtswidrig und nichtig seien und dass ihr die Akten unverzüglich zurückzugeben seien. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass schweizerische Zollbehörden im vorliegenden Fall auf dem Staatsgebiet Liechtensteins keine Untersuchungshandlungen vornehmen dürften. Für solche fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Denn auf dem Hoheitsgebiet Liechtensteins finde mangels integraler Kundmachung der entsprechenden Bestimmungen gemäss liechtensteinischem Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985[118] weder das schweizerische Zollgesetz noch die schweizerische Verordnung vom 3. Oktober 1994 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und anderen serbisch kontrollierten Gebieten[119] Anwendung.

Die Anklagekammer des Bundesgerichts wies die Beschwerde, soweit darauf einzutreten war, mit Entscheid vom 27. Oktober 1995[120] ab. Das Bundesgericht führte aus, dass ausschliesslich die Strafbestimmungen des Zollgesetzes Anwendung fänden, wenn neben einer Widerhandlung im Sinne der erwähnten Sanktionsverordnung gegenüber Jugoslawien gleichzeitig auch eine in der Schweiz begangene Zollwiderhandlung vorliege. Gestützt auf Art. 4 des Zollanschlussvertrages von 1923 seien das schweizerische Zollgesetz und das schweizerische Verwaltungsstrafrecht in Liechtenstein – auch nach dem Inkrafttreten des EWR – ohne nachträgliche integrale Publikation anwendbar. Damit komme auch eine Überweisung der Akten an die liechtensteini-

118 LGBl. 1985 Nr. 41 (LR 170.50).
119 AS 1994 2194.
120 BGE 121 IV 280 (Regeste).

schen Behörden, wie die Beschwerdeführerin in ihrem Eventualantrag verlangte, nicht infrage.[121]

Leider ergibt sich aus dem vom Bundesgericht nur auszugsweise geschilderten Sachverhalt nicht, ob dem Art. 49 Abs. 2 VStrR bzw. Art. 88 des Zollgesetzes Genüge getan und zur Hausdurchsuchung in Schaan eine liechtensteinische Amtsperson beigezogen worden war.

VII. Der Vergleich mit dem schweizerisch-deutschen Zollanschlussvertrag für die deutsche Enklave Büsingen von 1964

Dass die Schweiz durchaus zu substanziellen staatsvertraglichen Zugeständnissen bei Zwangsmassnahmen bereit sein kann, zeigt die relativ «souveränitätsfreundliche» Lösung, die hinsichtlich der Hausdurchsuchungen im schweizerisch-deutschen Staatsvertrag vom 23. November 1964 für die deutsche Enklave Büsingen am Hochrhein gefunden wurde. Die Einführung des schweizerischen (eidgenössischen und kantonalen) Rechts in den in Art. 2 des Vertrages enthaltenen Sachgebieten, namentlich im Bereich der Zölle, der Landwirtschaft, des Gesundheitswesens und der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge und Kriegswirtschaft, erfolgte vollumfänglich. Daraus folgt, dass bei einer Verletzung der genannten Vorschriften schweizerische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen. Somit übt die schweizerische Justiz bei Widerhandlungen gegen schweizerische Erlasse in Büsingen die Strafhoheit auch über deutsche Staatsangehörige aus.

Von deutscher Seite war dies zunächst abgelehnt worden, weil es ihr fragwürdig erschien, die Strafverfolgungskompetenzen gegenüber deutschen Staatsangehörigen schweizerischen Behörden zu überlassen. Von schweizerischer Seite wurde dagegen geltend gemacht, dass bei der Ausübung strafrechtlicher Befugnisse durch einen deutschen Richter, wie von Deutschland vorgeschlagen wurde, die Sicherung des Vollzugs und die Einheit der Rechtsanwendung infrage gestellt wären. Da die Verhandlungen an dieser Frage zu scheitern drohten, erklärte sich schliesslich die deutsche Delegation mit dem

121 BGE 121 IV 280 E. 6 b. Vgl. auch die Rechtssache VBI 1996/18, E 14. Mai 1996, LES 1996/4, S. 205 ff., in welcher sich die liechtensteinische Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) für unzuständig erklärte, über die Verfügung des Chefs des Untersuchungsdienstes der Zollkreisdirektion II in Heerbrugg zu befinden. Laut Beschwerdeführerin hatte die verfügende Behörde ihre Konti und andere Vermögenswerte bei der A-Bank verarrestiert. Die Verfügung erging im Rahmen einer Zollstrafuntersuchung wegen des dringenden Verdachts auf begangene Widerhandlungen gegen das Zollgesetz und die Verordnung vom 3. Oktober 1994 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und anderen serbisch kontrollierten Gebieten.

schweizerischen Vorschlag einverstanden. Demgegenüber war man von schweizerischer Seite zu den von Deutschland gewünschten staatsvertraglichen Garantien bei Zwangsmassnahmen im Strafverfahren bereit. Sie betreffen vor allem den Erlass des Haftbefehls und dessen Durchführung, die Wohnungsdurchsuchung sowie das gesetzliche Nachschaurecht.[122]

So heisst es in Art. 15 Abs. 1 Bst. b des Vertrages, dass zu *jeder* Durchsuchung einer Wohnung in Büsingen ein deutscher Beamter beizuziehen ist, der darüber wacht, dass sich die Massnahme nicht von ihrem Zweck entfernt. Hegt der beizuziehende deutsche Beamte eine solche Befürchtung, so entscheidet gemäss Art. 15 Abs. 2 des Vertrages der Verhörrichter in Schaffhausen im Einvernehmen mit dem Landrat in Konstanz. Sichergestellte Gegenstände sind bis zu dieser Entscheidung auf dem Bürgermeisteramt in Büsingen zu hinterlegen.

VIII. Der Vergleich mit dem schweizerisch-liechtensteinischen Währungsvertrag von 1980

A. Die Bestimmungen des Währungsvertrages über Ermittlungs- und Zwangsmassnahmen in Liechtenstein

Eine für Liechtenstein wesentlich «souveränitätsschonendere» Regelung als im Zollanschlussvertrag von 1923 wurde für Ermittlungs- und Zwangsmassnahmen im schweizerisch-liechtensteinischen Währungsvertrag vom 19. Juni 1980 getroffen. Zuvor hatte Liechtenstein sein Gesellschaftsrecht reformiert und zahlreiche Sicherungen gegen Missbräuche eingeführt.[123] Diese Reform war aus schweizerischer Sicht eine wesentliche Voraussetzung für die Unterzeichnung des Währungsvertrages.[124]

Nach Art. 3 Abs. 1 des Währungsvertrages übt die schweizerische Nationalbank zwar gegenüber Banken sowie anderen Personen und Gesellschaften in Liechtenstein grundsätzlich die gleichen Befugnisse aus wie in der Schweiz. Sie hat jedoch der liechtensteinischen Regierung namentlich von allen Ermittlungsmassnahmen im Lande unverzüglich Kenntnis zu geben

---

122 Botschaft des Bundesrates vom 10. August 1965 an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung zweier zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossener Verträge über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz-Neuhausen sowie über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet, BBl 1965 II 1125 (hier 1145 f.).

123 Siehe das Gesetz vom 15. April 1980 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes und des Gesetzes über das Treuunternehmen, LGBl. 1980 Nr. 39.

124 Klauser, 1984, hier S. 64.

(Art. 3 Abs. 2). Zur Feststellung eines Sachverhaltes an Ort und Stelle bei Personen und Gesellschaften, die den in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften[125], insbesondere dem Nationalbankgesetz[126], unterstehen, betraut die Nationalbank Revisionsstellen oder Revisionsgesellschaften. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Nationalbank jedoch die Untersuchung in Liechtenstein selbst vornehmen, *wobei sie einen von der liechtensteinischen Regierung beauftragten Vertreter beizuziehen hat* (Art. 3 Abs. 3). Dieser Vertreter unterstützt die Nationalbank bei der Feststellung des Sachverhalts, indem er nötigenfalls die Zwangsmittel des liechtensteinischen Rechts einsetzt (Art. 5 Abs. 3). Sollen Ermittlungshandlungen bei dritten Personen oder Gesellschaften in Liechtenstein vorgenommen werden, wie die Befragung von Auskunftspersonen oder die Einvernahme von Zeugen, so hat die Nationalbank bei der liechtensteinischen Regierung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. *Die Regierung führt die Beweisaufnahme nach liechtensteinischem Recht durch*, wozu sie einen Vertreter der Nationalbank einlädt (Art. 3 Abs. 4).

B. Die Kritik am Währungsvertrag mit der Schweiz im liechtensteinischen Landtag (1981)

Daraus ist zu ersehen, dass die Befugnisse der schweizerischen Nationalbank, die aufgrund des schweizerischen Rechts innerhalb des schweizerischen Hoheitsgebietes umfassend ausgestaltet sind, in Liechtenstein durch den Währungsvertrag auf «das unerlässliche Minimum» eingeschränkt werden.[127] In der Sitzung des liechtensteinischen Landtags vom 9. Juli 1981 äusserte der Abgeordnete (und Alt-Regierungschef) Dr. Gerard Batliner dennoch einige grundsätzliche Bedenken zum vorgelegten Währungsvertrag. Dieser enthalte zwar gegenüber dem Zollanschlussvertrag etliche Verbesserungen, doch selbst bei der Anwendung der schweizerischen Währungsvorschriften in Liechtenstein sollte es vertraglich möglich sein, dass die in Liechtenstein zur Geltung gelangenden schweizerischen Erlasse nach vorgängiger Konsultation und Information der liechtensteinischen Behörden durch diese auf densel-

125 Siehe die Kundmachung vom 25. April 2023 der aufgrund des Währungsvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlage), LGBl. 2023 Nr. 176 (LR 170.551.95).

126 Nunmehr das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG), SR 951.11.

127 Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 17. Juni 1981 betreffend den Währungsvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 11 f.

ben Zeitpunkt kundgemacht würden wie in der Schweiz. Was die Vollziehung angehe, so wäre das Schutzbedürfnis der Schweiz ebenso gesichert, wenn anstelle der Nationalbank eine liechtensteinische Behörde die Ermittlungshandlungen durchführen würde – dies sei ja auch in Art. 3 Abs. 4 des Vertrages bei Handlungen gegenüber Drittpersonen möglich – und wenn die Verfügungen nach Konsultation der Nationalbank seitens der liechtensteinischen Behörden ergehen würden. Dasselbe gelte für die Gerichtsinstanzen. Es bestehe kein Grund zur Annahme, dass anstelle des jetzt vorgesehenen schweizerischen Bundesgerichts als letzter Instanz der liechtensteinische Oberste Gerichtshof untragbare Entscheidungen treffen würde. Die Auffassung, dass die Geltung des schweizerischen Rechts seine Anwendung durch die schweizerischen Vollzugsbehörden und Gerichte impliziere, sei eine einseitige Betrachtungsweise.[128]

IX. Résumé

Gestützt auf den schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag von 1923 können «fremde» (schweizerische) Staatsorgane Hausdurchsuchungen wegen Zoll- und damit verwandter Delikte im Fürstentum Liechtenstein durchführen. Der Zolldienst nach dem Zollanschlussvertrag bleibt im Gegensatz zur formal gemeinsamen österreichisch-liechtensteinischen Finanzwache (1852–1919) eine rein schweizerische Einrichtung, obgleich nach Art. 26 Abs. 1 des Vertrages liechtensteinische Staatsangehörige angestellt werden können. Vom Dienst im schweizerischen Grenzwachtkorps – dem bewaffneten und uniformierten Verband gemäss Art. 91 Abs. 2 ZG – sind liechtensteinische Staatsangehörige nach dieser Vertragsbestimmung ausgeschlossen.

Der Vergleich mit ausgewählten preussischen Zollverträgen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dem österreichisch-preussischen Zollvertrag von 1853, dem österreichischen Zollvertrag mit Modena von 1857 oder dem schweizerisch-deutschen Zollanschlussvertrag von 1964 betreffend die deutsche Enklave Büsingen zeigt, dass bei Hausdurchsuchungen auf fremdem Staatsgebiet «souveränitätsschonendere» Lösungen als bei den liechtensteinischen Zollverträgen von 1852 und 1923 möglich waren und sind. Teils wurde auf Hausdurchsuchungen auf fremdem Staatsgebiet ganz verzichtet, teils wurden bzw. werden Hausdurchsuchungen durch fremde Staatsorgane – etwa im Falle Büsingens oder des österreichischen Zollvertrages mit Modena

128 Landtagsprotokolle 1981, S. 447 und S. 499 f. (Sitzung vom 9. Juli 1981).

und Parma von 1852 – besonderen (verfahrensrechtlichen oder räumlichen) Beschränkungen unterworfen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Zollanschlussvertrag von 1923 als einer der ersten der bilateralen Verträge Liechtensteins mit der Schweiz mitnichten eine Vorbildfunktion aufweist. Gerade die Frage der Zwangsmassnahmen ist im Währungsvertrag mit der Schweiz von 1980 für Liechtenstein günstiger gelöst. Zum hundertjährigen Bestehen des Zollanschlussvertrages wäre daher eine politische Diskussion über eine zeitgemässe Revision dieses Abkommens durchaus angebracht.

Literaturverzeichnis

Adamovich, Ludwig, Grundriss des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1927.

Becker, H.-J., Visitation, in: Adalbert Erler et al. (Hrsg.), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 927 f.

Berka, Walter, Verfassungsrecht, 8. Aufl., Wien 2021.

Blodig, Hermann, Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, Wien 1855.

Blonski, Justin, Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, Wien 1881.

Blumenstein, Ernst, Grundzüge des schweizerischen Zollrechts, Bern 1931.

Dantscher von Kollesberg, Theodor, Hausrecht, in: Mischler, Ernst / Ulbrich, Josef, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 2, 2. Aufl., Wien 1906, S. 724–726.

Eberle, Anton A., Die Hausdurchsuchung sowie die Herausgabe und Beschlagnahme von Unterlagen im liechtensteinischen Strafverfahren, juristische Dissertation Private Universität im Fürstentum Liechtenstein UFL, Bern 2016.

Eglauer, Theodor, Gefällsstrafrecht, in: Mischler, Ernst / Ulbrich, Josef (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 2, 2. Aufl., Wien 1906, S. 204–221.

Geiger, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1848 – 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70 (1970), S. 5–418.

Hager, Arthur, Aus der Zeit der Zoll- und Wirtschaftsunion zwischen Österreich und Liechtenstein von 1852 – 1919, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 61 (1961), S. 25–58.

In der Maur, Karl von, Liechtenstein (Fürstentum), in: Mischler, Ernst / Ulbrich, Josef, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts, Bd. 3, 2. Aufl., Wien 1907, S. 485–494.

Klauser, Peter, Der schweizerisch-liechtensteinische Währungsvertrag und die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, SNB-Quartalsheftstudien 2/1984, S. 64–71.

Knapp-Brucker, Christine, Zwangsmassnahmen, in: Brandstätter, Ingrid / Nagel, Jürgen / Öhri, Uwe / Ungerank, Wilhelm (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Wien 2021, Rz. 9.1–Rz. 9.366.

Kocher, Martin / Clavadetscher, Diego, Zollgesetz (ZG), Bern 2009.

Leonova, Inga, Art. 26 VStrR, in: Frank, Friedrich / Eicker, Andreas / Markwalder, Nora / Achermann Jonas (Hrsg.), Verwaltungsstrafrecht. Basler Kommentar, Basel 2020.

Mayerhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Zweiter, materieller Theil, 3. Aufl., Wien 1875.

Meisel, Franz, Gefällsstrafverfahren, in: Mischler, Ernst / Ulbrich, Josef (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 2, 2. Aufl., Wien 1906, S. 221–241.

Niedermann, Dieter J., Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 5, Dissertation Hochschule St. Gallen, Vaduz 1976.

Öhlinger, Theo / Eberhard, Harald, Verfassungsrecht, 13. Aufl., Wien 2022.

Pipoz, Anouck / Schenk, Thomas, Art. 48 VStrR, in: Frank, Friedrich / Eicker, Andreas / Markwalder, Nora / Achermann, Jonas (Hrsg.), Verwaltungsstrafrecht. Basler Kommentar, Basel 2020.

Rentsch, Monika / Lauber, Emanuel, Art. 49 VStrR, in: Frank, Friedrich / Eicker, Andreas / Markwalder, Nora / Achermann, Jonas (Hrsg.), Verwaltungsstrafrecht. Basler Kommentar, Basel 2020.

Schiess Rütimann, Patricia M., Der Zollvertrag und die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, in: Jusletter 4. Mai 2020.

Wallner, Robert, Staatsanwaltschaft und sonstige Ankläger, in: Brandstätter, Ingrid / Nagel, Jürgen / Öhri, Uwe / Ungerank, Wilhelm (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Wien 2021, Rz. 3.1–Rz. 3.32.

LIECHTENSTEIN
POLITISCHE SCHRIFTEN

Band 64

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger
unterstützt die Aktivitäten des Liechtenstein-Instituts zum
Jubiläum 100 Jahre Zollanschlussvertrag Liechtenstein–Schweiz.
Die Herausgeberschaft und der Verlag danken für diese
Unterstützung.

Die Verantwortung für den Inhalt der einzelnen Beiträge liegt bei den Autor/innen.

© 2024 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler, St. Luziweg 2, LI - 9487 Gamprin-Bendern

ISBN 978-3-7211-1103-3

Satz, Gestaltung: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz | Druck: Gutenberg AG, Schaan |
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Inhaltsübersicht

Einleitung: Der Zollanschlussvertrag von 1923 als Wendepunkt der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen
Georges Baur / Christian Frommelt / Fabian Frommelt 9

Holprige Wege zum Zollanschlussvertrag vom März 1923
Rupert Quaderer 37

Der Zollanschlussvertrag von 1923 und die liechtensteinische «nationale» Identität
Cornelius Goop 61

Das Recht der Hausdurchsuchung durch «fremde» Staatsorgane aufgrund des liechtensteinischen Zollanschlussvertrages mit der Schweiz von 1923
Lukas Ospelt 93

Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich
Patricia M. Schiess Rütimann 131

Zur Geschichte des Umweltrechts in Liechtenstein
Cyrus Beck 161

Same but different: Politische Kultur in der Schweiz und Liechtenstein
Thomas Milic 195

Das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz: Menschenrechte als Abstimmungsgegenstand – oder als Werkzeuge der Demokratie?
Beat Ospelt 217

Liechtenstein und die angrenzende Ostschweiz: funktional integriert, administrativ getrennt
Philippe Rochat 251

Liechtenstein als Vertragspartei von Freihandelsabkommen
Georges Baur 279

Wirtschaftliche Integration Liechtensteins und der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz
Andreas Brunhart / Martin Geiger 317

Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz – der Versuch einer Systematik
Christian Frommelt / Georges Baur / Patricia M. Schiess Rütimann / Fabian Frommelt 363